



Verrechnungssteuer auf Dividenden

Februar 2015

1. Verrechnungssteuer auf Dividenden bei Beteiligungen von natürlichen Personen

Bei Ausrichtung von Dividenden auf Beteiligungen im Privatvermögen oder Geschäftsvermögen von natürlichen Personen kann kein Meldeverfahren verlangt werden. Die Verrechnungssteuer ist somit immer zu entrichten und durch den Aktionär zurückzufordern. Die **Verrechnungssteuer** ist innert **30 Tagen nach Entstehung der Steuerforderung** fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird ein **Verzugszins von 5 %** verrechnet. Die Verrechnungssteuer kann mit der Steuererklärung im Folgejahr zurückverlangt werden, sofern sie ordnungsgemäss deklariert wurde. Das Guthaben wird vom Bund nicht verzinst.

Wird kein Fälligkeitstermin für die Dividende bestimmt, entsteht die Steuerforderung auf der Dividende sofort, d.h. am Tag der Generalversammlung (GV). Die Verrechnungssteuer muss im Anschluss innert 30 Tagen an die ESTV überwiesen werden (Fälligkeit). Die Verrechnungssteuer ist auch dann fällig, wenn die Dividende erst später an die Aktionäre ausgerichtet wird. Bei **hohen Dividendenbeträgen** lohnt es sich deshalb, die Fälligkeit der Dividende auf einen späteren Zeitpunkt festzulegen. Es ist beispielsweise möglich, die Fälligkeit auf den 30. November 2014 festzulegen. In diesem Fall ist die Verrechnungssteuer erst am 30. Dezember 2014 geschuldet und kann sofort im Folgejahr wieder zurückgefordert werden. Dabei wird das Verrech-

nungssteuerguthaben mit den geschuldeten direkten Steuern verrechnet.

2. Verrechnungssteuer auf Dividenden bei Beteiligungen von juristischen Personen

Bei Ausrichtung einer ordentlichen Dividende ist das entsprechende Meldeformular (Formular 103 bei AG, Formular 110 bei GmbH) auszustellen. Bis 2009 versandte die ESTV diese Unterlagen an alle Aktiengesellschaften und GmbH. Jede Gesellschaft musste das Meldeformular zusammen mit der Jahresrechnung einreichen. Im Jahr 2010 wurde der Versand eingestellt. Seit diesem Zeitpunkt müssen nur noch Gesellschaften das Meldeformular einreichen, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Auszahlung einer **Dividende**
- **Steuerbare Leistung** gemäss VStG (geldwerte Leistung)
- **Bilanzsumme** grösser als CHF 5 Mio.
- Anspruch auf **Beteiligungsabzug** gemäss Art. 69 DBG
- Besteht ein Anspruch auf das kantonale **Holdingprivileg** gem. Art. 28 StHG oder handelt es sich um eine Domizil- oder gemischte Gesellschaft?
- Beansprucht die Gesellschaft ein **DBA-Abkommen** der Schweiz mit einem anderen Staat?

3. Bildung und Rückzahlung einer Kapitaleinlage

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde das **Kapitaleinlageprinzip** eingeführt. Mit dem Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip wird die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern eingebrachten Kapitaleinlagen (Einlagen, Aufgelde, Zuschüsse sowie der sanierungshalber vorgenommenen Forderungsverzichte der Beteiligten, sofern diese als unechte Sanierungsgewinne qualifizieren) ermöglicht. Der Zuschuss muss in der Handelsbilanz der Gesellschaft gesondert ausgewiesen werden und darf nicht mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Die ESTV bezeichnet dieses Konto als **«Reserven aus Kapitaleinlagen»**. Aus steuerlichen Gründen ist somit stets zwischen «Reserven aus Kapitaleinlagen» und anderen Reserven (allgemeine Reserven, Gewinnreserven) zu unterscheiden.

Die «Reserven aus Kapitaleinlagen» müssen der ESTV bei Bildung oder Entnahme innert 30 Tagen mittels Formular 170 gemeldet werden. Bei einer Einlage ist darauf zu achten, dass die ESTV diese steuerlich akzeptiert. Falls dies nicht der Fall ist, ist eine Einsprache zu prüfen oder die Umbuchung auf ein anderes Konto vorzunehmen.

Die Rückzahlung von anerkannten Kapitaleinlagen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital. Es ist keine Verrechnungssteuer geschuldet und abzuliefern. Personen, welche die Beteiligung im Privatvermögen halten,

können die Rückzahlung steuerfrei vereinnahmen.

Das neue Rechnungslegungsrecht enthält keine Bestimmungen zur Rückzahlung einer Kapitaleinlage. Die **Entnahme einer Kapitaleinlage** ist heute nur mittels Dividendenbeschluss der GV möglich. Dabei sind Dividenden aus Gewinnreserven von Dividenden aus Kapitalreserven zu unterscheiden. Der Beschluss muss präzisieren, aus welcher Reserve die Dividende zu bezahlen ist (GV-Protokoll). Wenn die Entnahme einer Kapitaleinlage nicht explizit beschlossen wird, wird eine Entnahme von Gewinnreserven vermutet. Dann ist die Verrechnungssteuer geschuldet.

Kontakt

Vorderland Treuhand AG
Poststrasse 27
9410 Heiden
+41 71 536 66 00
www.vl-treuhand.ch